

## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rondorf-Land

Bei der Fortführungsvermessung des Grundstücks „Sürther Hauptstraße 198“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 110 wurde ein gemeinsamer Grenzpunkt mit dem Grundstück „Sürther Hauptstraße 200“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 109 und dem Grundstück „Sürther Hauptstraße 200a“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 108 neu abgemarkt. Die Grenze des Flurstücks 110 gegen die Flurstücke 108 und 109 gilt nach dem Katasternachweis als nicht festgestellt und wurde nun erstmals im Teilabschnitt gegen das Flurstück 108 festgestellt. Da die Miteigentümerin des Flurstücks 109, Frau Auguste Bulich verstorben und die Erbfolge nicht geklärt ist, wird das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung durch Offenlegung gemäß Erster Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - bekannt gegeben.

Der/Die Erbe/n wird/werden hiermit über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung benachrichtigt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18. Mai 2021 in der Zeit

vom 23.06.2021 bis 23.07.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hajo Lühring, Westfeldgasse 3, 51143 Köln während der nachstehenden Zeiten:

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>von 7:30 – 16:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 7:30 – 16:00 Uhr</b>

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02203/9878-0 erfolgen.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den

Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 11.06.2021

gez. Dipl.-Ing. Hajo Lühring, ÖbVI